



Anw. Mariya Endreva

Weekend-Steuer und die damit verbundene steuerrechtliche Behandlung der Ausgaben für die Verwendung für den persönlichen Bedarf

Ziel und Wesen der steuerrechtlichen Behandlung nach dem Mehrwertsteuergesetz (MwStG) und der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem der Verwendung und der Herausnahme von Waren für den persönlichen Bedarf oder für Zwecke, die mit der unabhängigen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht identisch sind, lassen sich auf der Grundlage der MwSt-Wesensmerkmale erklären. Vor allem handelt es sich dabei um eine Steuer auf den Endverbrauch, wobei ihre richtige Funktionsweise durch die Anrechnung der MwSt und die Inanspruchnahme eines Steuerkredits beim Erwerb einer Ware/Dienstleistung, die für die unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit der betreffenden Person bestimmt ist, gewährleistet wird. Dieser Grundsatz wird verletzt, wenn ein Steuerkredit in Anspruch genommen, das Vermögen jedoch für persönliche Zwecke verwendet wird.

In diesem Zusammenhang sollen die Unternehmen ab dem 1. Januar 2016 vor der Nationalen Einnahmen-Behörde zur Erklärung geben, ob ihre Eigentümer, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter Unternehmensvermögen für persönliche Zwecke verwenden. Die steuerrechtliche Behandlung der Verwendung und der Herausnahme von Waren, die für den persönlichen Bedarf verwendet werden, richtet sich nach folgenden Kriterien: 1. Gehören die Waren zum Unternehmensvermögen? 2. Wurde dabei ein Steuerkredit (Vollsteuerkredit oder Teilsteuerkredit) abgezogen? 3. Wurde die Ware für den persönlichen Bedarf zur Verfügung gestellt oder endgültig aus dem wirtschaftlichen Vermögen herausgenommen?

Wenn Waren/Leistungen ausschließlich für den persönlichen Bedarf verwendet werden entsteht kein Besteuerungsproblem, weil kein Recht auf den Abzug eines Steuerkredits besteht oder die MwSt auf alle mit den Waren/Leistungen verbundenen Ausgaben angerechnet wird. Wenn die Waren und/oder Leistungen ausschließlich für die Zwecke der unabhängigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen verwendet werden, besteht auch kein Problem, da in diesem Fall das Recht auf einen Vollsteuerkredit entstehen wird. Die Herausforderungen und die praktischen Schwierigkeiten für die Unternehmen entstehen erst dann, wenn eine Ware und/oder eine Dienstleistung sowohl für

Unternehmenszwecke als auch für persönliche Zwecke verwendet wird. Die Abgrenzung zwischen der Verwendung einer Ware für den persönlichen Bedarf und dem Nachweis dieses Umstands erweist sich als Hauptproblem für die Praxis.

Gemäß der *Leitlinie Nr. 200015 vom 22.01.2016 der Nationalen Einnahmen-Behörde über die steuerrechtliche Behandlung der Verwendung und Herausnahme von Waren für den persönlichen Bedarf des Steuerpflichtigen, des Eigentümers und des Personals nach dem MwStG* hat ein Steuerpflichtiger bei der Verwendung einer Ware aus seinem wirtschaftlichen Vermögen für den persönlichen Bedarf grundsätzlich zwei rechtliche Möglichkeiten:

- den in Anspruch genommenen Steuerkredit für die Ware zur Gänze abzuziehen und Steuer auf die Lieferung der Dienstleistung für die Verwendung der Ware für den persönlichen Bedarf anzurechnen (d. h. einen Vollsteuerkredit in Anspruch zu nehmen und dann die MwSt für die Verwendung für den persönlichen Bedarf anzurechnen), oder
- sein Recht auf Steuerkredit für die Ware und die mit ihrer Verwendung verbundenen Kosten in einem Verhältnis auszuüben, das dem Verhältnis zwischen der Verwendung des Vermögensgegenstands für die wirtschaftliche Tätigkeit und seiner Verwendung für den persönlichen Bedarf entspricht (d. h. nur den Teil des Steuerkredits abzuziehen, der der Verwendung der Ware für wirtschaftliche Zwecke entspricht).

Die Unternehmen sollen selbständig einen Mechanismus für die Kostenverteilung für die Zwecke der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage entwickeln. Sie sollen Buch führen und den Teil des Vermögensgegenstands für den persönlichen Bedarf ermitteln. Z. B. sollen die Unternehmen für die Kraftfahrzeuge bestimmte Unterlagen ausfüllen und selbständig den Prozentsatz deren Verwendung für Unternehmenszwecke und für den persönlichen Bedarf berechnen. Die Steuerpflichtigen haben dabei ordnungsmäßige Nachweise für die Anwendung des entwickelten Mechanismus bereitzustellen.

Im Zusammenhang mit der sog. Weekend-Steuer bei der MwSt-Behandlung der Verwendung von Unternehmenseigentum für den persönlichen Bedarf wurden Änderungen bezüglich der direkten Besteuerung auch im Körperschaftsteuergesetz (KStG) und im Gesetz über die Einkommensteuer für natürliche Personen (GENP) vorgenommen. Im Staatsanzeiger Nr. 75 vom 27.09.2016 wurden die Änderungen bei der Besteuerung der Ausgaben für den persönlichen Bedarf als Einnahmen in Natura für die natürlichen Personen – Mitarbeiter und Geschäftsführer – veröffentlicht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass dadurch keine neue Steuer geschaffen wird, sondern lediglich die Auswahlmöglichkeit der Besteuerung der Einkünfte und die Ausgaben in Natura im Sinne von § 1 Z. 83 KStG. Dadurch ergeben sich für die Arbeitgeber folgende zwei Optionen:

- die ausgewiesenen Ausgaben in Natura (Einnahmen in Natura für die natürlichen Personen) nach dem GENP– Steuer und gesetzliche Renten- und Krankenversicherung (allgemeines Besteuerungsverfahren nach dem GENP) - zu besteuern
- die Ausgaben in Natura nach dem KStG mit dem Steuersatz von 10% für die Ausgabenbesteuerung (neues KStG-Besteuerungsverfahren) zu besteuern.

Die Steuerpflichtigen sind die Arbeitgeber und die Auftraggeber im Rahmen von Verwaltungs- und Kontrollverträgen wie auch im Rahmen von Rechtsverhältnissen, die die Erbringung einer persönlichen Arbeitsleistung im Sinne von § 1 Z. 26, lit. "н" der Zusätzlichen Bestimmungen zum GENP regeln. Diese Personen geben ihre Auswahl für das laufende Jahr in der Steuererklärung für das vorausgehende Jahr an. Die Auswahl kann nicht auf einzelne natürliche Personen angewendet werden, sie gilt für alle, die Unternehmenseigentumsgegenstände verwenden. Sollte die Auswahl nicht in der Steuererklärung angegeben worden sein, kommt das allgemeine Besteuerungsverfahren nach dem GENP und den Versicherungsgesetzen zur Anwendung.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist die Summe der Ausgaben in Natura für Unternehmensvermögensgegenstände, die für die Verwendung für den persönlichen Bedarf zur Verfügung gestellt wurden und/oder mit Personaleinsatz für das Kalenderjahr verbunden sind. Das KStG setzt die Regeln für die Bemessung der Steuergrundlage für folgende Vermögensgegenstände fest:

I. Kraftfahrzeuge

Bei der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage für die Ausgaben in Natura für Kraftfahrzeuge werden die Ausgaben als persönlichen Bedarf ausgewiesen, wobei die Gesamthöhe aller Ausgaben für das Kraftfahrzeug multipliziert wird

1. mit dem Verhältnis zwischen

- a) den für den persönlichen Bedarf gefahrenen Kilometern und den Gesamtfahrkilometern des Fahrzeugs oder
- b) der Stundenzahl der Kraftfahrzeugnutzung für den persönlichen Bedarf und der Gesamtstundenzahl der Verwendung des Kraftfahrzeugs oder

2. mit 50 von Hundert. In diesem Fall wird ein vereinfachtes Dokumentationsverfahren vorgesehen; die Betriebskosten werden durch eine Rechnung z. B. für Kraftstoff nachgewiesen.

II. Unbewegliche Vermögensgegenstände

Bei der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage für die Ausgaben in Natura im Zusammenhang mit unbeweglichen Vermögensgegenständen werden die Ausgaben als Ausgaben für die Verwendung für den persönlichen Bedarf angegeben, wenn sie sich durch Messung nicht verteilen lassen, wobei die Gesamthöhe aller Ausgaben im Zusammenhang mit den unbeweglichen Vermögensgegenständen multipliziert wird mit dem Verhältnis zwischen

- 1. der für den persönlichen Bedarf verwendeten Fläche und der Gesamtfläche des jeweiligen unbeweglichen Vermögensgegenstands oder
- 2. der Stundenzahl der Verwendung des jeweiligen unbeweglichen Vermögensgegenstands für den persönlichen Bedarf und der Gesamtstundenzahl seiner Verwendung.

III. Sonstige Vermögensgegenstände (Laptops, Telefongeräte)

Bei der Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage für die Ausgaben in Natura im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen außerhalb der unter P. I und II angegebenen Vermögensgegenständen beträgt die Steuerbemessungsgrundlage 20 v. H. der Gesamthöhe aller Ausgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vermögensgegenstand, es sei denn, der Steuerpflichtige weist eine andere Steuerbemessungsgrundlage durch entsprechende Unterlagen nach.

Kurzum, bei *Kraftfahrzeugen* basiert das Verhältnis zwischen der Verwendung für den persönlichen Bedarf/Unternehmensbedarf entweder auf Fahrkilometer oder auf Stundenzahl der Verwendung oder auf einem festen Verhältnis von 50/50. Bei *Immobilien* basiert dieses auf der Fläche oder der Stundenzahl der Verwendung. Für alle sonstigen Vermögensgegenstände liegt die Steuerbemessungsgrundlage bei 20 v. H. der Gesamtausgaben, wenn keine andere Steuerbemessungsgrundlage nachgewiesen werden kann.

Bevorstehend in der Praxis ist die Besteuerung und die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage im jeweiligen Verhältnis und die Inanspruchnahme des Auswahlrechts durch die Arbeitgeber. Sie sollen ihre Auswahl für 2016 in der Steuererklärung für 2016 angeben, was auch bedeutet, dass in dieser Steuererklärung die Auswahl sowohl für 2016 als auch für 2017 anzugeben ist.